



**Helfen
erlaubt!**

**Rechtliche Hinweise
zum Umgang mit
Papierlosen**

Kirchliche Hilfsstelle
für Flüchtlinge

flucht • punkt



Inhalt

Einleitung	3
1. Ist medizinische und humanitäre Hilfe strafbar?	4
2. Darf man auch ganz privat helfen?	4
3. Haben Papierlose Anspruch auf Sozialleistungen?	4
4. Gibt es eine Meldepflicht?	5
5. Ist eine Legalisierung im Krankenhaus möglich?	6
6. Sind Abschiebungen aus dem Krankenhaus zu befürchten?	6
7. Kann Kinderbetreuung in Anspruch genommen werden?	7
8. Können papierlose Kinder zur Schule gehen?	7
9. Können Papierlose Wohnungen mieten?	7
10. Darf ich Papierlosen Arbeit anbieten?	7
11. Welche Möglichkeiten gibt es für Schwangerschaft und Entbindung?	8
12. Können Papierlose Urkunden beantragen?	8
13. Wann ist eine Legalisierung möglich?	9
14. Anhang: Vorschriften	10



Einleitung

In fast jeder Veröffentlichung zum Thema „schätzen Experten“ die Zahl der „Illegalen“ in Deutschland: Auf rund eine Million (Schätzung des BAMF in 2006), auf 500.000 bis zu 1,5 Millionen oder auf 100.000 bis eine Millionen Menschen. Tatsächlich gibt es keine belastbaren Angaben. Das liegt in der Natur der „Illegalität“. Wenn die „Dunkelziffer“ größer ist als die erfassten Zahlen, ist nichts zu belegen und nichts zu widerlegen. So ist z.B. anlässlich der Fußballweltmeisterschaft plötzlich die Zahl von 40.000 Zwangsprostituierten von allen Medien kolportiert worden, ohne dass sie je belegt wurde.

Offiziell unerwünschte Einwanderer sind in Deutschland, wie in jedem anderen Land, Realität und werden es immer sein. Nach dem Gesetz stellen sie eine erhebliche Belastung für unsere Gesellschaft sowie eine Gefährdung für unseren Wohlstand und unsere Sicherheit dar. Aber die Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die sie begehen, treffen in erster Linie die „Ordnung“ und niemanden persönlich. Als Täter von Straftaten mit geschädigten Personen sind Papierlose selten. Da sie vom Sozialstaat kaum profitieren, kosten sie nicht viel und selbst die These, dass sie in ihrer Abhängigkeit von Dumpinglöhnen das allgemeine Lohnniveau senken, ist umstritten. Manche Ökonomen sagen auch, dass die Wirtschaft von ihrer Existenz insgesamt so sehr profitiert, dass sich dies letztlich sogar positiv auf die reguläre Beschäftigung auswirkt. Zu einem echten Problem könnten sie werden, wenn wir ihre völlige Verelendung, nicht behandelte Krankheiten und unbeschulte Kinder in Kauf nehmen.

Die meisten Industrienationen haben irgendwann eingesehen, dass das so ist und in größeren Abständen auch schon mal Legalisierungskampagnen durchgeführt. Davon können wir in Deutschland nur träumen. Selbst ordnungsgemäß gemeldete Flüchtlinge mit „Duldung“, die seit Jahren oder gar Jahrzehnten bei uns leben, werden durch unsere Innenminister nur nach zähen Prozessen mit Bleiberechtsregelungen legalisiert, die nur einem Bruchteil der Menschen eine Chance geben. Ansonsten bringen Politiker gern „Asylbewerber“, „Illegale“ und „Kriminelle“ in einem Satz unter. Wenn wir sie mit der Not der Papierlosen konfrontieren, reagieren sie gern mit Plänen zu einer besseren Bekämpfung illegaler Migration. Ganz besonders dann, wenn sie von Millionen dieser Menschen lesen oder hören müssen. Wir sollten also im Interesse der Betroffenen sorgsam prüfen, welchen Dienst wir ihnen erweisen, wenn wir die Öffentlichkeit auf sie stoßen, Forderungen formulieren und Studien durchführen, die ihre wahre Zahl, ihre Wohnverhältnisse und ihre Arbeitsplätze beleuchten sollen. Gerade das vermutlich größte Problem, der Zugang zur medizinischen Regelversorgung, wird am ehesten dann gelöst oder zumindest gelindert werden, wenn wir von einer überschaubaren Gruppe und kalkulierbaren Kosten ausgehen. Sinnvoller wären vermutlich fachbezogene Aufklärungskampagnen. Alle Berufsgruppen, deren Hilfe gefragt ist, sollten informiert sein, wie sie helfen können, dürfen und sogar müssen. Am besten über ihre eigenen Verbände und Organisationen.



1. Ist medizinische und humanitäre Hilfe strafbar?

Die Strafvorschriften nach § 96 AufenthG zielen nicht auf die Kriminalisierung humanitärer Hilfen durch Ärzte, medizinisches Personal, Sozialpädagogen, Beratungsstellen, Lehrpersonal oder Privatpersonen. Das Bundesinnenministerium (BMI) hat darauf mehrfach hingewiesen, ohne jedoch die Ärzteschaft und Vertreter der Wohlfahrtsverbände beruhigen zu können. Das BMI hat im Rahmen eines Prüfauftrages 2007 deshalb angeregt, die Beihilfe zum illegalen Aufenthalt als qualifizierten Straftatbestand im AufenthG zu streichen, soweit kein Vermögensvorteil erlangt oder versprochen wurde. Diese Gesetzesänderung ist im August 2007 in Kraft getreten.

Dennoch ist es offensichtlich noch immer nicht gelungen, die Ärzteschaft zu beruhigen. In Heft 6 des Deutschen Ärzteblattes vom 8. Febr. 2008 wird unter dem Titel „Politik ohne Würde“ ausführlich behauptet, jeder Arzt habe eine Meldepflicht gegenüber der Ausländerbehörde und wer Papierlose behandelt riskiere eine Verurteilung.

Die dramatischen Fälle von Nichtbehandlung schwerster Erkrankungen und Entbindungen ohne medizinische Hilfe sind nicht in erster Linie Folge der Gesetzeslage, sondern vor allem der Kostenproblematik und der üblichen Falschauslegung der Gesetze in den Massenmedien und auch in Fachpublikationen. Und das seit vielen Jahren.

2. Darf man auch ganz privat helfen?

Sie dürfen Ausländer nicht über die Grenze hereinschuggeln, dabei helfen oder dazu raten. Zu Zeiten des kalten Krieges und der DDR hieß das zwar noch „Fluchthilfe“ und war steuerlich absetzbar, inzwischen ist es aber tatsächlich verboten und heißt „Schleuserkriminalität“. Ansonsten aber gilt: **Helfen erlaubt!** Wir müssen in Deutschland niemanden denunzieren, abweisen oder wegschauen, wenn er unsere Hilfe braucht,

nur weil er keine Aufenthaltsgenehmigung hat.

Privatpersonen, Geschäftsleute und Dienstleister müssen nach Papieren gar nicht fragen.

Auch die Gewährung von Kost und Unterkunft im Bereich der privaten Nothilfe/Nächstenliebe ist im Allgemeinen nicht strafbar. Der Gesetzgeber hat 2007 die unentgeltliche „Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt“ als qualifizierten Straftatbestand aus dem Ausländergesetz gestrichen, um die Verunsicherung bei privaten Helfern, Kirchen und Ärzteschaft zu beenden (siehe oben).

Es bleibt dennoch das Rechtskonstrukt einer Beihilfe nach § 27 StGB möglich. Eine generelle Kriminalisierung sog. klassischer Helferfälle mit dieser Methode ist aber kaum zu befürchten, denn eine Kriminalisierung rein humanitärer Hilfe ist vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollt.

Grundsätzlich empfiehlt sich bei humanitärer Hilfe für Papierlose:

- Nicht bei der Einreise helfen.
- Nicht zum unerlaubten Verbleib in Deutschland auffordern oder darin bestärken.
- Papierlose nicht für sich arbeiten lassen oder ihnen Arbeit vermitteln. Auch unbezahlte Arbeit kann eine illegale Beschäftigung darstellen. Helfer, die im konkreten Fall unsicher sind, können sich vertrauensvoll an **flucht punkt** wenden.

3. Haben Papierlose Anspruch auf Sozialleistungen?

Grundsätzlich sind Papierlose nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungsberechtigte. Nach § 1a AsylbLG können die Leistungen auf das „nach den Umständen unabweisbar Gebotene“ beschränkt werden. Eine akut notwendige medizinische Behandlung gehört dazu. Bei stationärer Behandlung wird deren akute Notwendigkeit in der Regel nicht in Zweifel gezogen. Nach der Akutbehandlung/Entlassung aus dem Krankenhaus kann sich die „unabweisbar gebotene“ Hilfe aber auf ein Ticket für die Ausreise beschränken.

Der Antrag auf Übernahme der Behandlungskosten sollte frühzeitig gestellt werden. Ein Anspruch besteht erst ab Antragstellung. Ein gültiger



Antrag muss vom Antragsteller selbst unterzeichnet werden oder der Unterzeichner (z.B. Sozialdienst) zur Beantragung vom Unterzeichner bevollmächtigt sein. Das Krankenhaus hat gegen das Sozialamt keine Ansprüche, die hat nur der Patient. Nicht alle Sozialämter sind so kulant und akzeptieren die formal falsche Beantragung durch das Krankenhaus.

Zu beachten: Bei Beantragung der Kostenübernahme durch das Sozialamt droht die Aufdeckung des unerlaubten Aufenthaltes gegenüber der Ausländerbehörde (siehe unten).

4. Gibt es eine Meldepflicht?

Selbst Reinhard Heydrich, Chef des Reichssicherheitshauptamts, scheiterte 1939 mit dem Versuch eine gesetzliche Anzeigepflicht für jeden „Volksgenossen“ einzuführen.

Dass unter den damaligen Umständen viele Menschen dennoch geglaubt haben, es bestünde eine gesetzliche Pflicht zur Denunziation, überrascht nicht – dass dies heute noch viele Menschen denken, schon. Selbst Vertreter der Bundesärztekammer und Abgeordnete der hamburgischen Bürgerschaft äußerten schon die Annahme, die Bürger im Allgemeinen und sie selbst im Speziellen hätten eine gesetzliche Melde- und Anzeigepflicht.

- Eine Meldepflicht bezüglich illegal aufhältiger Ausländer besteht nach § 87 AufenthG nur für öffentliche Stellen.
- Eine generelle „Bürgerpflicht“, strafbare Handlungen oder den Aufenthalt gesuchter Personen anzuzeigen, besteht nicht.
- Für Ärzte, andere medizinische und pflegerisch tätige Kräfte eines Krankenhauses (auch eines öffentlichen) oder einer Arztpraxis und andere nach § 203 StGB Schweigepflichtige gilt eine sog. Auskunftssperre nach § 88 AufenthG.
- Die Verwaltung eines Krankenhauses unterliegt dann nicht der Schweigepflicht, wenn sie Informationen nicht vom medizinischen Personal bzw. aus der Krankenakte erhält, sondern selbst ermittelt.

Bei einem öffentlichen Krankenhaus hätte das eine Meldepflicht zur Folge.

- Die Verwaltung hat allerdings das Sozialgeheimnis und den Datenschutz zu wahren und darf ohne Erlaubnis des Betroffenen seine Daten nicht dazu benutzen, z.B. bei Behörden über ihn Informationen einzuholen. Auch die Meldung beim Sozialamt zwecks Kostenübernahme bedarf der Zustimmung des Patienten (dies wird leider oft übersehen).

- Nach § 35 SGB I gilt das Sozialgeheimnis für Leistungsträger (z.B. Sozialämter).

- Nach § 71 SGB X dürfen aber Leistungsträger Ihrer Meldepflicht nach § 87 AufenthG als öffentliche Stelle nachkommen.

- Nach § 76 SGB X wird diese Übermittlungsbefugnis wieder eingeschränkt: Wenn es sich um Daten handelt, die von einem Arzt oder einer anderen nach § 203 StGB schweigepflichtigen Person an den Leistungsträger mitgeteilt wurden, gilt das Sozialgeheimnis.

Problem: Da der Antragsteller bei Sozialleistungen immer der Betroffene selbst (und nicht sein Arzt) sein muss und die Art der Aufenthaltsgenehmigung für die Bemessung der Sozialleistungen relevant ist, also vom Leistungsträger auch erfragt werden muss, besteht bei Beantragung der Kostenübernahme nach dem AsylbLG diesbezüglich kein Geheimnisschutz.

Ob eine Bevollmächtigung des Sozialdienstes zur Beantragung der Sozialhilfe dieses Problem aushebeln würde, weil SozialpädagogInnen ebenfalls unter die Schweigepflicht nach § 203 StGB fallen und die Hilfe zum Erlangen von Sozialleistungen in ihren Aufgabenbereich fällt, die Daten also eindeutig unter geschützten Bedingungen erhoben und weitergegeben wurden, ist unerprobt. Zumindest ist anzunehmen, dass die Sozialämter nicht von sich aus so handeln werden. Auf einer Fachveranstaltung im Diakonischen Werk in Hamburg im Juni 2008 hat ein Vertreter des Bezirksamtes Mitte uns zugesagt, diese Möglichkeit in seinem Hause zu prüfen. Ein Ergebnis steht bis heute aus, wir wer-



den es ggf. auf unserer Internetseite veröffentlichen.

5. Ist eine Legalisierung im Krankenhaus möglich?

Vor diesem Hintergrund kann es für Patienten sinnvoll sein, eine Meldung bei der Ausländerbehörde selbst vorzunehmen bzw. den Sozialdienst dazu zu bevollmächtigen. Wenn ein Mensch stationär behandlungsbedürftig ist, ist in aller Regel davon auszugehen, dass er in dieser Zeit aus gesundheitlichen Gründen an einer Ausreise gehindert ist und damit mindestens einen Duldungsgrund erfüllt. Mit entsprechender Bescheinigung des Krankenhauses zur Vorlage bei der Ausländerbehörde legalisiert sich der Aufenthalt mindestens für die Zeit der stationären Behandlung.

Das übliche Verfahren bei papierlosen Krankenhauspatienten ist, dass das LKA im Krankenhaus eine erkennungsdienstliche Behandlung vornimmt (Fingerabdrücke/Fotos). Der Patient erhält entweder eine Duldung, eine Bescheinigung der Ausländerbehörde, dass sein Aufenthalt für die Zeit der stationären Behandlung als geduldet gilt oder eine Meldeauflage, wonach er sich nach der Entlassung bei der Behörde zu melden hat (Ob er das tut, liegt nicht in der Verantwortung des Krankenhauses. Das Datum der Entlassung darf nicht ohne Erlaubnis des Patienten an Dritte mitgeteilt werden.)

Besteht längerfristige Behandlungsbedürftigkeit, kann im Einzelfall auch eine Aufenthalts-erlaubnis erreicht werden. Voraussetzung ist, dass die unmittelbaren Folgen einer fehlenden oder mangelhaften Behandlung schwerwiegend sind und eine Behandlung im Herkunftsland nicht möglich ist. Ein entsprechendes Attest sollte

- die genaue Diagnose,
- den zu erwarteten Verlauf und
- die Details der erforderlicher Behandlung, Medikation und Kontrollen enthalten.
- Die konkreten Folgen einer mangelhaften Behandlung oder Überwachung sollten deutlich ausgeführt sein.

- Angaben zur vermutlichen Nicht-Behandelbarkeit im Herkunftsland sollten nur dann gemacht werden, wenn
- die Gründe dafür in der Krankheit selbst (z.B. bei PTBS) liegen oder
- wenn der ausstellende Arzt selbst konkrete Landeskenntnisse vorweisen kann.

Für eine Legalisierung empfehlen wir Kontakt mit **flucht punkt** aufzunehmen. Bitte möglichst früh – nicht erst, wenn die Entlassung ansteht.

6. Sind Abschiebungen aus dem Krankenhaus zu befürchten?

Wir hören immer wieder, es sei mehrfach vorgekommen, dass Papierlose im Krankenhaus festgenommen und abgeschoben worden seien. Wir selbst kennen aus unserer 14-jährigen Praxis keinen solchen Fall. Uns sind zwei Hamburger Fälle bekannt, in denen die Ausländerbehörde eine Abschiebung aus dem Krankenhaus heraus durchgeführt hat bzw. durchführen wollte. In einem Fall ist der Versuch am berechtigten Widerstand des Krankenhauses gescheitert und im anderen Fall war die Maßnahme ohne Kenntnis der Patientin und ohne Information ihrer gesetzlichen Vertreterin unter erheblicher Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht (inkl. med. Daten) vom Arzt selbst mit der Behörde vorbereitet worden.

Beide Fälle betrafen aber nicht papierlose Patienten, sondern solche, die der Behörde längst bekannt waren und die schon vor der Aufnahme im Krankenhaus eine Duldung hatten. Sollte die Ausländerbehörde auf die Idee kommen, einen Patienten wegen unerlaubten Aufenthaltes im Krankenhaus festzunehmen oder ihn unmittelbar aus dem Krankenhaus heraus abzuschicken, kann das Krankenhaus zur „Herausgabe“ des Patienten einen entsprechenden Gerichtsbeschluss verlangen.



7. Kann Kinderbetreuung in Anspruch genommen werden?

Grundsätzlich erhalten auf Antrag alle Hamburger Kinder, die mindestens drei Jahre alt und noch nicht eingeschult sind, einen Gutschein für eine fünfstündige Betreuung mit Mittagessen. Da die zuständige Stelle im Jugendamt aber Papiere und Hintergrundinformationen verlangt und bei Kenntnis des unerlaubten Aufenthaltes meldepflichtig würde, können Papierlose keinen Gutschein beantragen.

Gutscheine werden aber zur Anmeldung in Kindergarten und KITA meist benötigt. Nur bei privaten oder freien Trägern ohne staatliche Zuschüsse kann ohne Kita-Card angemeldet werden. Die Kosten sind dann aber sehr hoch.

Eine Anbindung an offene Kinder- und Jugendeinrichtungen wie z.B. betreute Spielplätze ist praktikabler (diese Einrichtungen sind jedoch i.d.R. im Nachmittagsbereich tätig). Hier ist auch eine Teilnahme an besonderen Angeboten möglich, z.B. Schwimmgruppen bei Stadtteilbegegnungstätten.

Wenn im konkreten Einzelfall eine Gefährdung der Kinder droht, weil z.B. alleinerziehende Eltern keine andere Möglichkeit sehen, als kleine Kinder unbeaufsichtigt zu lassen, empfehlen wir eine vertrauliche Beratung in der Kindersprechstunde im [flucht punkt](#).

8. Können papierlose Kinder zur Schule gehen?

Grundsätzlich gilt in Hamburg die Schulpflicht für alle Kinder, die hier wohnen.

Seit Einführung des Schülerzentralregisters im September 2006 stehen die Schulen allerdings in einem Konflikt zwischen ihrer Aufgabe, die Beschulung der Kinder zu gewährleisten und einer Meldepflicht, die nach §87 AufenthG entsteht, wenn sie als öffentliche Stelle vom unerlaubten Aufenthalt erfahren, was durch die Datenerhebung für das Zentralregister geschieht.

Das im Koalitionsvertrag vereinbarte Verfahren, im Falle des Bekanntwerdens unerlaubten Auf-

enthaltes durch das Register den Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls über die Härtefallkommission zu „lösen“, ist sehr unsicher.

Wir könnten unseren Klientinnen und Klienten aufgrund unserer Erfahrungen auch nicht guten Gewissens dazu raten, auf derart vage Zusagen zu vertrauen.

Dennoch, so hoffen wir, ist Abhilfe in Sicht. Selbst die CDU-Bundestagsfraktion hat im Frühjahr 2008 erkannt, dass Schulen von der Meldepflicht befreit werden sollten.

Bis dahin gilt: Jeder Fall muss individuell gelöst werden. Kein Kind sollte auf Schule verzichten müssen. Wir setzen uns in jedem Fall dafür ein, dass den schutzwürdigen Grundrechten der Kinder Rechnung getragen wird. Eltern, Schülerinnen und Schüler oder Schulen, die unsicher sind, wie sie sich verhalten sollen, können sich jederzeit vertraulich an uns wenden.

9. Können Papierlose Wohnungen mieten?

Niemand, der eine Wohnung zu vermieten hat, muss sich für den Aufenthaltsstatus seiner Mieter interessieren. Solange ein Vermieter nicht organisiert mit Schleusern zusammenarbeitet oder regelmäßig und gezielt Papierlose unterbringt, dies womöglich noch in unzumutbaren Wohnverhältnissen oder zu Wuchermieten, hat er nichts zu befürchten. Theoretisch könnten also Papierlose regulären Wohnraum anmieten. Da aber in der Regel Vermieter zumindest ordentliche Gehaltsnachweise verlangen, sind die meisten Papierlosen auf „private“ Unterbringung in den unterschiedlichsten, meist überfüllten Verhältnissen angewiesen.

10. Darf ich Papierlosen Arbeit anbieten?

Eine Erwerbstätigkeit ist Menschen, die sich unerlaubt aufhalten, grundsätzlich nicht gestattet (§ 404 Abs.2 Nr. 4 SGBIII) und auch ihre Beschäftigung stellt eine Ordnungswidrigkeit, unter Um-



ständen auch eine Straftat, dar. Zur unerlaubten Arbeit/Beschäftigung kommen in der Folge noch die Hinterziehung von Sozialabgaben und Steuern, die im Einzelfall gesondert geahndet werden können, auf jeden Fall aber nachgezahlt werden müssen. Insbesondere Beschäftigungen zu erheblich ungünstigeren Bedingungen, als sie für legale Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten, können strafbar sein.

Das Verbot der Beschäftigung bedeutet rechtlich nicht, dass vorenthaltener Arbeitslohn und Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung nicht eingeklagt werden können. Praktisch steht dieser Weg allerdings zurzeit nur Menschen offen, die eine aus der Aufdeckung resultierende drohende Abschiebung/Ausweisung in Kauf nehmen. Eine Abschaffung der Meldepflicht für Richter in solchen Fällen wird diskutiert, bislang aber auf Regierungsebene noch sehr skeptisch gesehen. Dieses dicke Brett könnten vor allem die Gewerkschaften weiter bohren.

Ver.di hat in Hamburg speziell für papierlose Arbeitnehmer eine Beratungsstelle eröffnet.

Die Telefonnummer der Anlaufstelle MiGrAr lautet 040 28 58 4138.

11. Welche Möglichkeiten gibt es für Schwangerschaft und Entbindung?

Schwangerschaftsvorsorge kann anonym bei den Familienplanungszentren in Anspruch genommen werden. Grundsätzlich gilt für Entbindungen das gleiche wie für andere medizinische Akutbehandlungen, sie müssen nach § 4 AsylbLG übernommen werden.

Eine Reiseunfähigkeit und damit ein Duldungsgrund bestehen in der Regel ab dem 7. Monat der Schwangerschaft und bis mindestens sechs Wochen nach der Entbindung. Aber Achtung: Nicht jede Reiseunfähigkeit steht auch einer innerdeutschen Verteilung im Wege. Die Zuweisung an ein anderes Bundesland kann also möglicherweise trotzdem erfolgen. Es gibt zusätzlich die Möglichkeit, eine Entbindung privat zu

bezahlen oder anonym zu entbinden. Dass ein Kind geboren wurde, muss das Krankenhaus dem Standesamt immer melden. Auch Selbstzahler werden auf diese Weise aktenkundig.

Bei einer anonymen Entbindung hat jede Mutter eine Bedenkfrist von acht Wochen, ob sie ihr Kind zur Adoption freigeben möchte. Wenn sie allerdings ihre Anonymität beibehalten will, sind die Krankenhäuser verpflichtet, umgehend das zuständige Jugendamt zu informieren. Sobald das Kind keiner weiteren stationären medizinischen Behandlung bedarf, wird es vom Jugendamt in Obhut genommen. Das Jugendamt führt dann eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes herbei. In der Regel wird zunächst eine Vormundschaft oder Pflegschaft eingerichtet. Wir empfehlen dringend eine Kontaktaufnahme des Krankenhaussozialdienstes mit uns oder einer anderen Beratungsstelle, wenn der Eindruck entsteht, dass eine solche Entscheidung der Mutter nicht wohl überlegt, sondern spontan in der akuten Notlage getroffen wird. Vielleicht können wir mit der Mutter zumindest eine vorübergehende Legalisierungsmöglichkeit prüfen und ihr so Alternativen eröffnen.

12. Können Papierlose Urkunden beantragen?

Eine Anmeldung des Wohnsitzes beim Bezirksamt war bis Ende 2006 auch Papierlosen möglich. Seither müssen allerdings dort Aufenthaltspapiere vorgelegt werden. Damit sind auch alle anderen Leistungen oder Urkunden, die nur einer Meldebestätigung bedürfen, für Papierlose nicht mehr zu erhalten.

Geburtsurkunden können ausgestellt werden, wenn die Eltern sich ausweisen oder zumindest Kopien ihrer Pässe vorlegen können. Bei verheirateten Eltern ist zusätzlich die Heiratsurkunde nötig. Das Standesamt ist nicht verpflichtet, mehr als die Personalien der Eltern sicher zu stellen. Der Aufenthaltsstatus ist für die Beurkundung der Geburt des Kindes nicht relevant. **Aber Vorsicht:** Wenn das Fehlen einer Aufenthaltsgenehmigung zufällig auffällt, hat das Standesamt vermutlich



eine Meldepflicht. Jedenfalls ist vorsichtshalber davon auszugehen, dass das Standesamt es so sehen wird. Wenn der Eindruck entsteht, dass das Kind möglicherweise die Deutsche Staatsangehörigkeit beanspruchen könnte, muss das Standesamt prüfen, welchen Status die Eltern haben.

Insgesamt ist Papierlosen vom Kontakt mit den Standesämtern eher abzuraten. Schon legale Ausländer, ja sogar Kinder, die von Geburt an deutsch sind, haben mit der Beurkundung von Familienstand und Staatsangehörigkeit in Hamburg erhebliche Probleme.

Ähnliches gilt für Ausstellung, Beglaubigung und Übertragung sonstiger Urkunden, Zeugnisse oder Führerscheine. Meist ist nur ein Personaldokument und ein Wohnsitz in Hamburg erforderlich und kein Aufenthaltstitel, aber das Risiko, dass sein Fehlen auffällt oder von dem/der Zuständigen trotzdem danach gefragt wird, ist groß.

13. Wann ist eine Legalisierung möglich?

Neben der Legalisierung aus Krankheitsgründen (siehe Legalisierung im Krankenhaus) sind verschiedene andere Gründe für eine Legalisierung möglich. Ob sich eine Chance bietet, kann nur im individuellen Einzelfall geprüft werden.

Wenn schon einmal ein behördlich gemeldeter Aufenthalt bestanden hat oder schon ein Antragsverfahren geführt wurde, benötigen wir zwingend alle Unterlagen darüber, um sehen zu können, ob eine Relegalisierung möglich erscheint.

Was kann flucht punkt tun?

Wir werden bei allem Bemühen in vielen Fällen keine Legalisierungsmöglichkeit finden und bei den größten Problemen, die mit der Papierlosigkeit einhergehen, nicht entscheidend helfen können. Wir haben kein Geld für Lebensunterhalt, keine Wohnungen, keine Kinderbetreuung, die wir anbieten können. Aber Notlagen tragen nicht selten eine Lösung in sich. Wenn ein Mensch wegen Papierlosigkeit in akute Not geraten ist, weil er

krank ist oder sich oder seine Kinder nicht ernähren kann, dann schauen wir, was getan werden kann. Kommen Sie in unsere offene Sprechstunde mittwochs zwischen 10:00 und 14:00 Uhr.

Krankenhäuser, die Papierlose behandeln, bitten wir um frühzeitige Kontaktaufnahme mit uns, wenn wir helfen sollen. Patienten, die mittellos sind und keine Unterkunft haben, am Entlassungstag unsere Adresse in die Hand zu drücken, ist keine Lösung. Wir haben keine Schlafplätze und wir können auch Ernährung und Weiterbehandlung nicht spontan organisieren.

Zusammenfassung

- Medizinische Behandlung und andere humanitäre Hilfen sind nicht strafbar.
- Auch Papierlose haben Anspruch auf Leistungen des Sozialamtes.
- Wenn sich ein Papierloser selbst an das Sozialamt oder eine andere öffentliche Stelle wendet, hat diese aber eine Meldepflicht.
- Nur öffentliche Stellen haben eine Meldepflicht.
- Arztpraxen und Krankenhäuser in freier oder privater Trägerschaft sind keine öffentlichen Stellen.
- Ärzte und andere Personen, die der Schweigepflicht unterliegen, sind immer – auch in öffentlichen Krankenhäusern – an die Schweigepflicht gebunden.
- Auch öffentliche Stellen haben keine Meldeerlaubnis, wenn sie die fraglichen Daten von einer Person, die der Schweigepflicht unterliegt, erhalten haben (sollten aber auf die Vertraulichkeit der Daten hingewiesen werden).



14. Vorschriften

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

§ 1 Leistungsberechtigte

i (1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

i (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen ein anderer Aufenthaltstitel als die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichnete Aufenthaltserlaubnis mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

i (3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§ 1a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6,

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder

2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,

erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

§ 4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

i (1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

i (2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

i (3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach § 72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§ 6 Sonstige Leistungen

i (1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer



Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

i (2) Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzen und die besondere Bedürfnisse haben, wie beispielsweise unbegleitete Minderjährige oder Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, soll die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe gewährt werden.

SGB I § 35 Sozialgeheimnis

i (1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 18h Abs. 7 des Vierten Buches und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden, sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermit-

tlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 18h Abs. 7 Satz 3 des Vierten Buches durchführt, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

i (2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

i (3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

i (4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

i (5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

SGB X § 71 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse

i (1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuches,

2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 8 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045),

3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5 und § 116 der Abgabenordnung, soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind, und zur Mitteilung von Daten der ausländischen Unternehmen, die auf Grund bilateraler Regierungsvereinbarungen



über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Ausführung von Werkverträgen tätig werden, nach § 93a der Abgabenordnung,

4. zur Wehrüberwachung nach § 24 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes,

5. zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld nach § 37b des Wohngeldgesetzes,

6. zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz,

7. zur Mitteilung in das Gewerbezentralregister einzutragender Tatsachen an die Registerbehörde,

8. zur Erfüllung der Aufgaben der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes gemäß § 3 Abs. 1 des Statistikregistergesetzes zum Aufbau und zur Führung des Statistikregisters,

9. zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes,

10. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Bund als zentraler Stelle nach § 22a und § 91 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes oder

11. zur Erfüllung der Aufgaben der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See/Verwaltungsstelle Cottbus, soweit sie bei geringfügig Beschäftigten Aufgaben nach dem Einkommenssteuergesetz durchführt.

Erklärungspflichten als Drittschuldner, welche das Vollstreckungsrecht vorsieht, werden durch Bestimmungen dieses Gesetzbuches nicht berührt. Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten zur Sicherung und Nutzung von Archivgut nach den §§ 2 und 5 des Bundesarchivgesetzes oder entsprechenden gesetzlichen Vorschriften der Länder, die die Schutzfristen dieses Gesetzes nicht unterschreiten.

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist, Meldebehörden nach § 4a Abs. 3 des Melderechtsrahmengesetzes über konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von diesen auf Grund

Melderechts übermittelter Daten zu unterrichten.

i (2) Eine Übermittlung von Sozialdaten eines Ausländers ist auch zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. im Einzelfall auf Ersuchen der mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes betrauten Behörden nach § 87 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes mit der Maßgabe, dass über die Angaben nach § 68 hinaus nur mitgeteilt werden können

a) für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers oder eines Familienangehörigen des Ausländers Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen und das Nichtbestehen einer Versicherung,

b) für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers Daten über die Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes,

c) für eine Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers Angaben darüber, ob die in § 55 Abs. 1 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, und

d) durch die Jugendämter für die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt oder die Beendigung des Aufenthalts eines Ausländers, bei dem ein Ausweisungsgrund nach den §§ 53 bis 56 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt, Angaben über das zu erwartende soziale Verhalten,

2. für die Erfüllung der in § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten oder

3. für die Erfüllung der in § 99 Abs. 1 Nr. 14 Buchstabe d und f des Aufenthaltsgesetzes bezeichneten Mitteilungspflichten, wenn die Mitteilung die Erteilung, den Widerruf oder Beschränkungen der Zustimmung nach § 4 Abs. 2 Satz 3, § 17 Satz 1, § 18 Satz 1 und § 19 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder eines Versicherungsschutzes oder die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch betrifft. Daten über die Gesundheit eines Ausländers dürfen nur übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit



gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder

2. soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, ob die Voraussetzungen des § 55 Abs. 2 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

i (2a) Eine Übermittlung personenbezogener Daten eines Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes ist zulässig, soweit sie für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes erforderlich ist.

i (3) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist auch zulässig, soweit es nach pflichtgemässen Ermessen eines Leistungsträgers erforderlich ist, dem Vormundschaftsgericht die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen zu ermöglichen. § 7 des Betreuungsbehördengesetzes gilt entsprechend.

SGB X § 76 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten

i (1) Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen in § 203 Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches genannten Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

i (2) Absatz 1 gilt nicht

1. im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 für Sozialdaten, die im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung übermittelt worden sind, es sei denn, dass der Betroffene der Übermittlung widerspricht; der Betroffene ist von der verantwortlichen Stelle zu Beginn des Verfahrens in allgemeiner Form schriftlich auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen,

2. im Rahmen des § 69 Abs. 4 und 5 und des § 71 Abs. 1 Satz 3,

3. im Rahmen des § 94 Abs. 2 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

i (3) Ein Widerspruchsrecht besteht nicht in den

Fällen des § 279 Abs. 5 in Verbindung mit § 275 Abs. 1 bis 3 des Fünften Buches.

AufenthaltsG, Abschnitt 4 -Datenschutz § 86 Erhebung personenbezogener Daten

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie entsprechender Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 87 Übermittlungen an Ausländerbehörden

i (1) Öffentliche Stellen haben ihnen bekannt gewordene Umstände den in § 86 Satz 1 genannten Stellen auf Ersuchen mitzuteilen, soweit dies für die dort genannten Zwecke erforderlich ist.

i (2) Öffentliche Stellen haben unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von

1. dem Aufenthalt eines Ausländers, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,

2. dem Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung,

3. einem sonstigen Ausweisungsgrund oder

4. konkreten Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für ein behördliches Anfechtungsrecht nach § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen; in den Fällen der Nummern 1 und 2 und sonstiger nach diesem Gesetz strafbarer Handlungen kann statt der Ausländerbehörde die zuständige Polizeibehörde unterrichtet werden, wenn eine der in § 71 Abs. 5 bezeichneten Maßnahmen in Betracht kommt; die Polizeibehörde unterrichtet unverzüg-



lich die Ausländerbehörde; das Jugendamt ist zur Mitteilung nach Nummer 4 nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird.

i (3) Die Beauftragte der Bundesregierung für Ausländerfragen ist nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen diesem Personenkreis angehörenden Ausländer nur verpflichtet, soweit dadurch die Erfüllung der eigenen Aufgaben nicht gefährdet wird. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Ausländerbeauftragte des Landes und Ausländerbeauftragte von Gemeinden nach den Absätzen 1 und 2 zu Mitteilungen über einen Ausländer, der sich rechtmäßig in dem Land oder der Gemeinde aufhält oder der sich bis zum Erlass eines die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts beendenden Verwaltungsaktes rechtmäßig dort aufgehalten hat, nur nach Maßgabe des Satzes 1 verpflichtet sind.

i (4) Die für die Einleitung und Durchführung eines Straf- oder eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen haben die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der Staatsanwaltschaft, bei Gericht oder bei der für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständigen Verwaltungsbehörde unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften zu unterrichten. Satz 1 gilt entsprechend für die Einleitung eines Auslieferungsverfahrens gegen einen Ausländer. Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die nur mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden kann. Die Zeugenschutzdienststelle unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über Beginn und Ende des Zeugenschutzes für einen Ausländer.

i (5) Die nach § 72 Abs. 6 zu beteiligenden Stellen haben den Ausländerbehörden

1. von Amts wegen Umstände mitzuteilen, die einen Widerruf eines nach § 25 Abs. 4a erteilten Aufenthaltstitels oder die Verkürzung oder Aufhebung einer nach § 50 Abs. 2a gewährten Ausreisefrist rechtfertigen und
2. von Amts wegen Angaben zur zuständigen Stelle oder zum Übergang der Zuständigkeit mit-

zuteilen, sofern in einem Strafverfahren eine Beteiligung nach § 72 Abs. 6 erfolgte oder eine Mitteilung nach Nummer 1 gemacht wurde.

i (6) In den Fällen des § 1600 Abs. 1 Nr. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung eine Mitteilungspflicht

1. der anfechtungsberechtigten Behörde über die Vorbereitung oder Erhebung einer Klage oder die Entscheidung, dass von einer Klage abgesehen wird und
2. der Familiengerichte über die gerichtliche Entscheidung.

§ 88 Übermittlungen bei besonderen gesetzlichen Verwendungsregelungen

i (1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten und sonstiger Angaben nach § 87 unterbleibt, soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.

i (2) Personenbezogene Daten, die von einem Arzt oder anderen in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen einer öffentlichen Stelle zugänglich gemacht worden sind, dürfen von dieser übermittelt werden,

1. wenn der Ausländer die öffentliche Gesundheit gefährdet und besondere Schutzmaßnahmen zum Ausschluss der Gefährdung nicht möglich sind oder von dem Ausländer nicht eingehalten werden oder
2. soweit die Daten für die Feststellung erforderlich sind, ob die im § 55 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

i (3) Personenbezogene Daten, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, dürfen übermittelt werden, wenn der Ausländer gegen eine Vorschrift des Steuerrechts einschließlich des Zollrechts und des Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts oder gegen Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- oder Verbringungsverbote oder -beschränkungen verstoßen hat und wegen dieses Verstoßes ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder eine Geldbuße von mindestens fünfhundert Euro verhängt worden ist. In den Fällen des Satzes 1 dürfen auch die mit der polizeilichen Kontrolle des



grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden unterrichtet werden, wenn ein Ausreiseverbot nach § 46 Abs. 2 erlassen werden soll.

i (4) Auf die Übermittlung durch die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden und durch nichtöffentliche Stellen finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

AufenthaltsG, Kapitel 9 - Straf- und Bußgeldvorschriften § 95 Strafvorschriften

i (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,

2. ohne erforderlichen Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 sich im Bundesgebiet aufhält, vollziehbar ausreisepflichtig ist und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,

3. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 in das Bundesgebiet einreist,

4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 47 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,

5. entgegen § 49 Abs. 1 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, sofern die Tat nicht in Absatz 2 Nr. 2 mit Strafe bedroht ist,

6. entgegen § 49 Abs. 8 eine dort genannte Maßnahme nicht duldet,

6a. entgegen § 54a wiederholt einer Meldepflicht nicht nachkommt, wiederholt gegen räumliche Beschränkungen des Aufenthalts oder sonstige Auflagen verstößt oder trotz wiederholten Hinweises auf die rechtlichen Folgen einer Weigerung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme nicht nachkommt oder entgegen § 54a Abs. 3 bestimmte Kommunikationsmittel nutzt.

7. wiederholt einer räumlichen Beschränkung nach § 61 Abs. 1 zuwiderhandelt oder im Bundesgebiet einer überwiegend aus Ausländern bestehenden Vereinigung oder Gruppe angehört, deren Bestehen, Zielsetzung oder Tätigkeit vor den Behörden geheim gehalten wird, um ihr Verbot abzuwenden.

i (1a) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine in § 404 Abs. 2 Nr. 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder in § 98 Abs. 3 Nr. 1 bezei-

chnete Handlung begeht, für den Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 4 Abs. 1 Satz 1 eines Aufenthaltstitels bedarf und als Aufenthaltstitel nur ein Schengen-Visum nach § 6 Abs. 1 besitzt.

i (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1

a) in das Bundesgebiet einreist oder

b) sich darin aufhält oder

2. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel oder eine Duldung zu beschaffen oder eine so beschaffte Urkunde wissentlich zur Täuschung im Rechtsverkehr gebraucht.

i (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und der Absätze 1a und 2 Nr. 1 Buchstabe a ist der Versuch strafbar.

i (4) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 Nr. 2 bezieht, können eingezogen werden.

i (5) Artikel 31 Abs. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge bleibt unberührt.

i (6) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 steht einem Handeln ohne erforderlichen Aufenthaltstitel ein Handeln auf Grund eines durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Aufenthaltstitels gleich.

§ 96 Einschleusen von Ausländern

i (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen anderen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet, eine Handlung

1. nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a zu begehen und

a) dafür einen Vorteil erhält oder sich versprechen lässt oder

b) wiederholt oder zugunsten von mehreren Ausländern handelt oder

2. nach § 95 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, Abs. 1a oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2 zu begehen und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt.

i (2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des Absatzes 1



1. gewerbsmäßig handelt,
2. als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, handelt,
3. eine Schusswaffe bei sich führt, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht,
4. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden, wenn sich die Tat auf eine Handlung nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bezieht, oder
5. den Geschleusten einer das Leben gefährdenden, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung aussetzt.

i (3) Der Versuch ist strafbar.

i (4) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2, Absatz 2 Nr. 1, 2 und 5 sind auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in das Hoheitsgebiet der Republik Island und des Königreichs Norwegen anzuwenden, wenn

1. sie den in § 95 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Handlungen entsprechen und
2. der Täter einen Ausländer unterstützt, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt.

i (5) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, und des Absatzes 2 Nr. 2 bis 5 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden.

StGB § 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

i (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,

2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.

4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

i (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder



6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

i (2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

i (3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich.

Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

i (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

i (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Anmerkung: § 203 Abs. 1 Nr. 4a: Die anerkannten Beratungsstellen nach § 218b Abs. 2 Nr. 1 StGB stehen den anerkannten Beratungsstellen nach § 3 des

G über die Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung gleich gem. BVerfGE v. 4.8.1992 I 1585 - 2 BvO 16/92 u. a. -

StGB § 323c Unterlassene Hilfeleistung

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 27 Beihilfe

i (1) Als Hilfe wird bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.

i (2) Die Strafe für den Gehilfen richtet sich nach der Strafdrohung für den Täter. Sie ist nach § 49 Abs. 1 zu mildern.

SGB III § 404 Bußgeldvorschriften

i (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Unternehmer Dienst- oder Werkleistungen in erheblichem Umfang ausführen lässt, indem er einen anderen Unternehmer beauftragt, von dem er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass dieser zur Erfüllung dieses Auftrags

1. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt oder

2. einen Nachunternehmer einsetzt oder zulässt, dass ein Nachunternehmer tätig wird, der entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt.

i (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 43 Abs. 4 oder § 287 Abs. 3 sich die dort genannte Gebühr oder den genannten Aufwendungsersatz erstatten lässt,

2. entgegen § 183 Abs. 4 einen dort genannten Beschluss nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt,

3. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes einen Ausländer beschäftigt,

4. entgegen § 284 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 1



des Aufenthaltsgesetzes eine Beschäftigung ausübt,

5. entgegen § 39 Abs. 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes eine Auskunft nicht richtig erteilt,

6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 288a Abs. 1 zuwiderhandelt,

7. entgegen § 288a Abs. 2 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

8. entgegen § 288a Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,

9. einer Rechtsverordnung nach § 292 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

10. (weggefallen)

11. entgegen § 296 Abs. 2 oder § 296a eine Vergütung oder einen Vorschuss entgegennimmt,

12. entgegen § 298 Abs. 1 als privater Vermittler Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt,

13. entgegen § 298 Abs. 2 Satz 1 oder 4 eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurückgibt oder Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht,

14. (weggefallen)

15. (weggefallen)

16. einer Rechtsverordnung nach § 352 Abs. 2 Nr. 2 oder § 357 Satz 1 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

17. (weggefallen)

18. (weggefallen)

19. entgegen § 312 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, eine Tatsache nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Arbeitsbescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

20. entgegen § 313 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, Art oder Dauer der Beschäftigung oder der selbständigen Tätigkeit oder die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bescheinigt oder eine Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,

21. entgegen § 313 Abs. 2, auch in Verbindung

mit Absatz 3, einen Vordruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

22. entgegen § 314 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ausstellt,

23. entgegen § 315 Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, § 315 Abs. 5 Satz 1, § 316, § 317 oder als privater Arbeitgeber oder Träger entgegen § 318 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 eine Mitteilung an die Agentur für Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig erteilt,

24. entgegen § 319 Abs. 1 Satz 1 Einsicht oder Zutritt nicht gewährt,

25. entgegen § 320 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 oder 2 oder Abs. 5 einen Nachweis nicht, nicht richtig oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

26. entgegen § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Ersten Buches eine Änderung in den Verhältnissen, die für einen Anspruch auf eine laufende Leistung erheblich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

i (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, 5 bis 9 und 11 bis 13 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, 4, 16 und 26 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden.

